

# Auftragsbörse **AIW** für Industrie und Wirtschaft

Wahlich – Consulting – Unternehmensberatung - Auftrags- und Arbeitsvermittlung

**VEREINBARUNG mit dem Auftraggeber  
(Personalorganisation) -  
UNSERE ALLGEMEINEN  
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) -  
FÜR DEN  
AUFTRAGGEBER**  
(im Folgenden - AG - genannt)

Und

**AIW INTERNATIONAL –  
Auftragsbörse für Industrie und Wirtschaft  
Unternehmensberatung, Auftrags- und  
Arbeitsvermittlung  
Bitterfelder Straße 12; 04129 Leipzig**  
(im Folgenden - AIW - INTERNATIONAL  
- genannt)

1.  
AIW - INTERNATIONAL vermittelt **Aufträge und Personal** insbesondere auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und im INTERNATIONAL. AIW - INTERNATIONAL wird diese Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und im Sinne eines Handelsvertreters gem. §§ 84 ff HGB oder Maklers gem. §§ 93 HGB ausführen und den AG über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle berichten, die Möglichkeiten für neue Geschäftsabschlüsse maximal nutzen und somit die Steigerung des Umsatzes und der positiven Entwicklung der Projekte des AG aktiv unterstützen. Die AIW - INTERNATIONAL ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieser Vereinbarung Dritter (Gehilfen) zu bedienen.

2.  
Als Grundlage für die Akquisitionstätigkeit der AIW - INTERNATIONAL übergibt der AG falls notwendig eine Übersicht über seine jeweiligen Konditionen bezogen auf den jeweiligen Auftrag / das Projekt, der/das

AIW - INTERNATIONAL erteilt wird. Daraufhin wird AIW - INTERNATIONAL konkrete Anfragen bei Auftragnehmern/Bewerbern/Arbeitsuchenden einholen und versuchen, Angaben über die Anforderungen des AG abzustimmen. Gleichzeitig wird AIW - INTERNATIONAL bemüht sein, die bereits mit Auftragnehmern der AIW - INTERNATIONAL abgestimmten Konditionen als Grundlage der Angebots- und Vertragsgestaltung dem AG zu übermitteln. Diese mit dem Auftragnehmern und dem AG der AIW - INTERNATIONAL vorabgestimmten Konditionen sind auch Basis der Vergütung der AIW - INTERNATIONAL durch den Auftragnehmer.

3.  
Die AIW - INTERNATIONAL wird zur Wahrung der aus diesem Vertragsverhältnis zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Diese Bestimmung behält auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ihre Gültigkeit.

4.  
Beide Partner gewähren sich gegenseitig keine Exklusivität in ihren Vertriebsaktivitäten. Die vom AG der AIW - INTERNATIONAL gewährte Vermittlungsvollmacht schließt eine selbständige Vertragsunterzeichnung durch AIW - INTERNATIONAL im Rahmen und auf Rechnung des AG sowie Änderung vorhandener Verträge aus.

5.  
Für alle Auftragnehmer von AIW - INTERNATIONAL, zu denen der AG zur Zeit der Auftragsannahme durch AIW - INTERNATIONAL in keinen aktuellen Geschäftsbeziehungen steht, wird durch den AG dem AIW - INTERNATIONAL ein Kundenschutz gewährt, der am Tag der Auftragsannahme- und Projektbekanntgabe

*Wir machen Arbeit!*  
*Wir machen Arbeit!* **AIW-INTERNATIONAL** 1



# Auftragsbörse **AIW** für Industrie und Wirtschaft

Wahlich – Consulting – Unternehmensberatung - Auftrags- und Arbeitsvermittlung

beginnt und erst endet, wenn die AIW - INTERNATIONAL bzw. ihre Rechtsnachfolge bzw. der AG/AN die Gewerbetätigkeit eingestellt hat.

6.

Der AG wird, soweit notwendig, AIW - INTERNATIONAL mit firmenspezifischen Kenntnissen sowie Wissen zur Verkaufsstrategie und mit Prospekt- und Referenzunterlagen sowie weitergehenden Vertrags-, Angebots- und Informationsunterlagen ausstatten. Der AG wird alle von AIW - INTERNATIONAL direkt und / oder indirekt angebotenen Geschäftsmöglichkeiten prüfen, ggf. detaillierte technische und kommerzielle Verhandlungen mit den Auftragnehmer von AIW - INTERNATIONAL führen und kurzfristig entsprechende Angebote zu wettbewerbsfähigen Bedingungen unterbreiten. Der AG berücksichtigt dabei die Empfehlungen und Hinweise von AIW - INTERNATIONAL bezüglich der Anforderungen und Wünsche der Auftragnehmer von AIW - INTERNATIONAL.

7.

Die AIW - INTERNATIONAL hat Anspruch auf eine Vergütung ihrer Dienstleistung durch den Auftragnehmer von AIW - INTERNATIONAL für alle vermittelten Verträge, die zwischen dem AG und dem durch AIW - INTERNATIONAL vermittelten Auftragnehmer auf das von AIW - INTERNATIONAL vermittelte Projekt zustande gekommen sind und realisiert werden.

AIW - INTERNATIONAL hat die Aufgabe der Vermittlung des Geschäftes übernommen und übernimmt keine Garantieleistung für ein Vertragsverhältnis zwischen den Auftragnehmer

und dem Auftraggeber. Wenn ein Vertragsverhältnis auf Grund der Vermittlung zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer der AIW - INTERNATIONAL zustande gekommen ist, hat AIW - INTERNATIONAL Anspruch auf die vereinbarte Provision. Mit Bekanntgabe des Auftraggebers/Auftragnehmers erkennen alle Vertragspartner an, dass die Zusammenarbeit erstmalig auf Grund der Vermittlung von AIW - INTERNATIONAL zustande gekommen war bzw. ist. Vertragsgrundlage zwischen AIW - INTERNATIONAL und dem AUFTRAGNEHMER ist immer diese Auftragsbestätigung. Bestandteil dieser Vermittlungs-/Auftragsbestätigung ist, sofern abgeschlossen auch die Rahmenvereinbarung zwischen AIW - INTERNATIONAL und dem Auftragnehmer bzw. Auftraggeber (wird nachgesendet beim ersten Auftrag) Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem des HGB/BGB.

Für die Vermittlung von Geschäftsabschlüssen und die laufende Unterstützung bei der Abwicklung der Verträge die produktiv werden, erhält die AIW -

**INTERNATIONAL vom AG**

i.d.R. (individuelle Vereinbarung mit dem AG je nach Auftrag und je Einzelfall sofern Dritte das Honorar für AIW - INTERNATIONAL zahlen – z.B. Vermittlungsgutschein nach Sozialgesetzbuch/ Honorar durch Bewerber oder andere Provisionen durch Personaldienstleistungsunternehmen oder Auftragnehmer/Subunternehmer etc. u.ä.) -

**keine Vergütung (sofern nicht spezifisch für den Einzelfall anders bestimmt).**



# Auftragsbörse **AIW** für Industrie und Wirtschaft

Wahlich – Consulting – Unternehmensberatung - Auftrags- und Arbeitsvermittlung

Der Auftraggeber - AG verpflichtet sich gegenüber AIW – WAHLICH – CONSULTING oder deren Erfüllungsgehilfen – eine Gesamt - Übersicht der durch die von AIW – WAHLICH – CONSULTING vermittelten Auftragnehmer AN erbrachten Leistungen umfassend und für alle Leistungen des AN beim AG an AIW – WAHLICH – CONSULTING abzugeben bzw. zu erstellen. Dafür ist ein lückenloses Kontoblatt (Salden-Übersicht) aus der Buchhaltung mit den Positionen der durch den AN dem AG fakturierten Rechnungen und deren Werte (Erfassungsdatum, Fakturierungsdatum, Summen) ausreichend. Dieses Kontoblatt ist jeweils vierteljährlich also spätestens bis zum 30.04, 31.07., 31.10. und 31.01. eines jeden Jahres für das vergangene Quartal - **mindestens jedoch einmal jährlich bis 31.01. für das vergangene Geschäftsjahr - auf Anforderung an AIW – WAHLICH-CONSULTING abzugeben.** Werden die geforderten Unterlagen nicht innerhalb 14 Tage nach Anforderung bereitgestellt, ist AIW berechtigt die Leistungen zwischen Auftraggeber AG und Auftragnehmer AN auf der Grundlage von markt- und ortsüblichen und den bisherigen gelaufenen Aufträgen/Verträgen gemessenen Werten zu schätzen!

Die Provisionen und darüber hinaus gehende Honorare (z.B. Beratungshonorare und sonstige Aufwendungen die von AIW an den Auftragnehmer erbracht wurden oder werden sollen) werden vom Auftragnehmer an die AIW - INTERNATIONAL oder von dort benannte DRITTE (Verrechnungsstellen) vergütet.

**Jedoch bleibt die Drittschuldner-Haftung des Auftraggebers AG gegenüber AIW erhalten, wenn AIW keine Zahlung für**

**erbrachte oder zu erbringende Leistungen (Maklerleistungen und Beratungsleistungen) die im Interesse des Projektes / Auftrages oder der Vereinbarungen zwischen diesen dafür notwendigen Partnern (AG/AN/AIW und Weitere) durch den Auftragnehmer AN schuldfrei erhalten hat!**

Individuelle Vereinbarungen werden für jeden Auftragnehmer der AIW - INTERNATIONAL und jedes Projekt zwischen AIW - INTERNATIONAL und dem AG getroffen und vor jeder Projektrealisierung durch eine Bedarfsmeldung/Rückbestätigung/Auftragsbestätigung (Telefaxübertragung) gegen bestätigt. Diese Bedarfsmeldung/Rückbestätigung/Auftragsbestätigung gilt als vertraglich rechtswirksame Anlage zu dieser Vereinbarung, hat aber gleiche Wirksamkeit selbst bei Nichtzeichnung dieser Vereinbarung. Sie bezieht sich dann eben auf jeden Einzelfall der Aufträge.

Aufgaben, die keine reinen Leistungen im Sinne einer Auftrags- und Projekt- und Kunden- Partnervermittlung sind, können im Zusammenhang mit den aktivierten Projekten / Aufträgen stehen aber auch unabhängig davon gestaltet sein. Werden diese durch AIW erbracht, werden diese **Beratungsleistungen und dazu erbrachte Aufwendungen** (z.B. Fahrtkosten, Porto, Gebühren u.a.m.) unabhängig von Vermittlungsleistungen demjenigen (AG oder AN oder DRITTE) in Rechnung gestellt, der diese von AIW gefordert hat. Die Aufforderung dazu hat nicht zwingend schriftlich an AIW zu erfolgen – auch stillschweigend geduldete oder erzwungene Beratungsleistungen sind als solche zu betrachten!



Dokumentationsstatus vom: 24.10.2012



# AIW-INTERNATIONAL

# Auftragsbörse **AIW** für Industrie und Wirtschaft

Wahlich – Consulting – Unternehmensberatung - Auftrags- und Arbeitsvermittlung

Bei Nachfolgaufträgen bezogen auf das konkrete jeweilige Projekt im Zeitraum der Zusammenarbeit zwischen dem AG und dem AN im durch AIW - INTERNATIONAL vermittelten Projekt, die ohne direkte Mitwirkung der AIW - INTERNATIONAL abgeschlossen werden, gilt die mit AIW - INTERNATIONAL zuletzt vereinbarte Vergütung als vereinbart. Die Zahlung der Vergütung erfolgt in der Währung des abgeschlossenen Vertrages.

Für alle Lieferungen und Leistungen aus direkt durch AIW - INTERNATIONAL vermittelten Nachfolgaufträgen und Nachträgen findet diese Vereinbarung gleichermaßen Anwendung. Die Vergütung wird nach tatsächlich durch den Auftragnehmer erbrachten und der durch den AG bestätigten Leistungen fällig, frühestens jedoch unverzüglich entsprechend dem Zahlungseingang beim Auftragnehmer und spätestens bis zum 15. des Folgemonates nach dem Zahlungseingang beim Auftragnehmer. Dazu übergibt der AG an AIW - INTERNATIONAL eine Kopie der Leistungsnachweise.

Im Falle der verspäteten Zahlung oder der Nichtzahlung der Forderungen von AIW - INTERNATIONAL, die durch den Auftragnehmer (AN) verursacht wurde, ist AIW berechtigt von diesem, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank bzw. der dann gleichgestellten Institution zu verlangen und zur Sicherung seiner Forderungen wiederum berechtigt, diese Forderungen an AIW abtreten zu lassen und dies entsprechend anzuzeigen. Diese Gesamt-Forderungen (Haupt- und/oder Nebenforderungen) von AIW - INTERNATIONAL und dem Auftragnehmer AN werden mit noch offen stehenden Ansprüchen des AN gegen Sie

dann aufgerechnet und sind auf Anforderung an AIW dann direkt zu zahlen.

Insofern tritt der Auftragnehmer (AN) wiederum grundsätzlich von vornherein schon mit Beginn des Geschäftes seine Ansprüche gegen den Auftraggeber (AG) jeweils in voller Höhe der Forderungen (dies betrifft auch Provisionsforderungen, die noch nicht durch AIW - INTERNATIONAL fakturiert wurden und Leistungen – also z.B. Auftrags- oder Personalvermittlungen die durch AIW - INTERNATIONAL i.o.g. Sinne an den Auftragnehmer (AN) erbracht worden sind von und an AIW - INTERNATIONAL ab, solange die Zahlung an AIW - INTERNATIONAL nicht direkt durch den Auftragnehmer (AN) erfolgte.

In diesem Falle vergütet der Auftraggeber (AG) die berechtigten Forderungen der AIW - INTERNATIONAL gegenüber dem Auftragnehmer (AN) aus seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftragnehmer (AN) heraus an die AIW - INTERNATIONAL direkt, indem er (Auftraggeber – AG) mit den Verbindlichkeiten an den Auftragnehmer (AN) aufrechnet.

Im Falle der Vereinbarung der Hinzuziehung durch AIW von weiteren Erfüllungsgehilfen und / oder Verrechnungsstellen u.ä. für den Ausgleich der Forderungen zwischen dem Auftraggeber AG und dem Auftragnehmer AN (das kann AIW direkt oder von dieser ausgewählter Erfüllungsgehilfe sein) – über deren Verrechnungskonten sind immer sämtliche Verbindlichkeiten des Auftraggebers AG über dieses Verrechnungskonto (AIW ODER ERFÜLLUNGSGEHILFE) an den



Dokumentenstatus vom: 24.10.2012

*Wir machen Arbeit!*  
*Wir machen Arbeit!*

# AIW-INTERNATIONAL

# Auftragsbörse **AIW** für Industrie und Wirtschaft

Wahlich – Consulting – Unternehmensberatung - Auftrags- und Arbeitsvermittlung

**Auftragnehmer AN schuldbefreiend dahin direkt auszugleichen!**

8.

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft. Sie hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember des Folgejahres in dem der Vertrag abgeschlossen wurde und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht 3 Monate vor Ende des betreffenden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes durch einen der beiden Partner gekündigt wird.

Auch im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung wird für die zum Zeitpunkt der Kündigung angebahnten und zum Auftrag an den AG kommenden Verträge die Vereinbarung wie hier in allen Punkten weiterhin erfüllt bis die AIW - INTERNATIONAL bzw. ihre Rechtsnachfolge bzw. der AG/AN die Gewerbetätigkeit eingestellt hat.

9.

Etwaige Differenzen aus diesem Vertrag werden im Verhandlungswege beigelegt. Sollten sich aus diesem Vertragsverhältnis Streitigkeiten ergeben, so kann jeder Teil die Entscheidung durch ein Schiedsgericht unter gleichzeitiger Ernennung des Schiedsrichters zur Vermeidung des ordentlichen Rechtsweges fordern oder die ordentlichen Gerichte anrufen.

Gerichtsstand ist das für den Ort des Firmensitzes von AIW - INTERNATIONAL zuständige Gericht.

Wird ein Schiedsgericht gefordert und lehnt der andere Teil innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Aufforderung die Entscheidung

durch ein Schiedsgericht ab, so sind nur noch die ordentlichen Gerichte zuständig. Im anderen Fall hat er innerhalb 14 Tage nach Zugang dieser Aufforderung auf Entscheidung durch ein Schiedsgericht ebenfalls einen Schiedsrichter zu benennen.

Ernennt er innerhalb dieser Zeit keinen Schiedsrichter, so ist der erste Teil berechtigt, von der für ihn zuständigen IHK den zweiten Schiedsrichter ernennen zu lassen. Dem Spruch des Schiedsrichters sich zu fügen, verpflichten sich beide Teile. Ist eine Entscheidung bereits vor einem ordentlichen Gericht anhängig, so ist eine schiedsrichterliche Entscheidung nur mit Einverständnis beider Teile möglich.

10.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung / AGB unwirksam, so werden die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages / der AGB bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

**AIW - INTERNATIONAL**



**Detlef Wahlich - Geschäftsleiter**

**FON: 0049 (0) 341-23 16 23 – 0**

**FAX: 0049 (0) 341-23 16 23 – 25**

**MOBIL: 0049 (0) 172-3944251**

**e-mail: [d.wahlich@aiw-international.de](mailto:d.wahlich@aiw-international.de)**

**Internet: [www.aiw-international.de](http://www.aiw-international.de)**

**Colditz/Leipzig,**

**01.01.2018**



Dokumentenstatus vom: 24.10.2012

*Wir machen Arbeit!*  
*Wir machen Arbeit!*

# AIW-INTERNATIONAL